

VALMIERAS STIKLA ŠĶIEDRA AG
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- „**WERKTAG**“ - ein Tag (nicht Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag) an dem die Banken in Lettland geöffnet haben.
- „**BEDINGUNGEN**“ bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB, und beinhaltet (wenn der Kontext es nicht anderweitig erfordert) jegliche individuellen Bedingungen, die zwischen dem Kunden und dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurden.
- „**VERTRAG**“ bezeichnet die individuellen Bedingungen sowie diese AGB zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über den Verkauf und Kauf der Ware. Die AGB können unabhängig und ohne individuelle Bedingungen verwendet werden; jede Bezugnahme in den AGB auf individuelle Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf jeglichen relevanten individuellen Bedingungen, die schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- „**KÄUFER**“ bezeichnet die Person, deren Auftrag vom Verkäufer angenommen wird.
- „**WARE**“ bezeichnet die Waren (inklusive Teilsendungen davon oder Teile dafür), die im Auftrag aufgeführt sind und die der Verkäufer in Übereinstimmung mit diesen AGB liefern soll.
- „**INCOTERMS**“ bezeichnet die internationalen Handelsklauseln für die Auslegung von Handelsformeln von der Internationalen Handelskammer in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Form.
- „**AUFTRAG**“ - die Warenbestellung des Käufers wie im Auftragsformular angegeben, die schriftliche Annahme des Preisangebots des Verkäufers durch den Käufer, je nach Fall ggf. zweiseitig.
- „**SPEZIFIKATION**“ - alle Vorgaben für die Ware, darunter alle zugehörigen Pläne und Zeichnungen, die schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart sind.
- „**VERKÄUFER**“ bezeichnet die „Valmieras stikla šķiedra“ AG (eingetragen in der Republik Lettland unter Registernummer 40003031676, mit der Geschäftsadresse Cempu iela 13, Valmiera, LV-4201, Lettland).
- 1.2. Auslegung. In diesen AGB gelten die folgenden Regeln:
Eine Person beinhaltet natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften (ob sie eine separate Rechtspersönlichkeit haben oder nicht).
Ein Verweis auf eine Partei beinhaltet ihre persönlichen Vertreter, Nachfolger oder Bevollmächtigten.
Ein Verweis auf eine gesetzliche Bestimmung ist als Verweis auf die Bestimmung in ihrer geänderten oder erweiterten Fassung, die zum relevanten Zeitpunkt in Kraft war, auszulegen.
Ein Satz, der mit den Begriffen „darunter“, „unter anderem“, „besonders“ oder einem ähnlichen Ausdruck eingeleitet wird, ist als veranschaulichend auszulegen und schränkt nicht den Sinn der diesen Begriffen vorangegangene Worte ein.
- 1.3. Die Überschriften dieser AGB dienen nur der besseren Übersicht und beeinflussen nicht ihre Auslegung.

2. GRUNDLAGE DES VERTRAGES

- 2.1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft die Ware in Übereinstimmung mit dem vom Verkäufer angenommenen Auftrag, der diesen AGB unterliegt, welche den Vertrag ungeachtet des Verweises vom Käufer auf eine Anwendung anderer Bedingungen regeln, es sei denn, die Parteien haben sich ausdrücklich schriftlich auf die Anwendung der vom Käufer genannten Bedingungen geeinigt und dies ist durch ihre Unterschrift belegt.
- 2.2. Der Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Angestellten oder Beauftragten des Verkäufers sind nicht berechtigt, sich ohne schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu der Ware zu äußern. Mit dem Vertragsschluss bestätigt der Käufer, dass er sich nicht auf solche unbestätigten Äußerungen beruft. Des Weiteren werden Fotografien, Illustrationen und Werbematerialien einzig zu dem Zweck produziert, eine ungefähre Vorstellung von der beschriebenen Ware zu vermitteln. Sie bilden keinen Vertragsbestandteil und haben keine vertragliche Gültigkeit.
- 2.3. Ratschläge oder Empfehlungen vom Verkäufer oder seinen Angestellten oder Beauftragten an den Käufer oder seine Angestellten oder Beauftragten betreffend Lagerung, Anwendung oder Benutzung der Ware, die nicht schriftlich vom Verkäufer bestätigt sind, befolgt der Käufer ausschließlich auf eigene Gefahr, dementsprechend haftet der Verkäufer nicht für solche unbestätigten Ratschläge oder Empfehlungen.
- 2.4. Mit Ausnahme der in diesen AGB genannten Fälle sind Änderungen an diesen AGB, darunter das Hinzufügen zusätzlicher Geschäftsbedingungen, nicht rechtsverbindlich, wenn sie nicht schriftlich von autorisierten Vertretern des Käufers und des Verkäufers vereinbart sind.
- 2.5. Schreib-, Druck- oder andere Fehler oder Auslassungen in Verkaufsliteratur, Preisangeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen Dokumenten oder Informationen des Verkäufers sind vorbehaltlich Korrekturen ohne Haftung seitens des Verkäufers.

- 2.6. Jegliche Fragen zu diesem Vertrag, die nicht von den Bestimmungen des Vertrags selbst abgedeckt werden, unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Geschäftssitz hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht von 1980/CISG) wird nicht angewendet.

3. AUFTRÄGE UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1. Der Auftrag begründet sich auf einem Angebot des Käufers, die Ware in Übereinstimmung mit diesen AGB zu kaufen. Der Käufer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Begriffe im Auftrag sowie vom Käufer eingereichte anzuwendende Spezifikationen vollständig und richtig sind.
- 3.2. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt, mit welcher der Vertrag in Kraft tritt.
- 3.3. Der Käufer ist gegenüber dem Verkäufer für die Richtigkeit der Begriffe in jedem von ihm eingereichten Auftrag (darunter anzuwendende Spezifikationen) verantwortlich, sowie dafür, dem Verkäufer alle nötigen Informationen zu der Ware rechtzeitig zukommen zu lassen, damit der Verkäufer den Vertrag in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erfüllen kann.
- 3.4. Die Quantität, Qualität und Beschreibung und alle Spezifikationen für die Ware sind wie im Auftrag angegeben (wenn vom Verkäufer angenommen).
- 3.5. Wenn der Verkäufer in Übereinstimmung mit der Spezifikation Waren produzieren oder ein Verfahren daran durchführen soll, stellt der Käufer den Verkäufer von jeglicher Haftung, Kosten, Schäden und Verlusten frei (darunter jeder direkte, indirekte oder mittelbare Schaden, Gewinnausfall, Verlust des guten Rufs sowie alle Zinsen, Strafen und rechtliche oder andere berufliche Kosten und Ausgaben), die dem Verkäufer in Verbindung mit gegen ihn erhobenen Ansprüchen wegen tatsächlicher oder vermuteter Urheberrechtsverletzung dritter Parteien durch oder in Verbindung mit der Verwendung der Spezifikation entstehen. Diese Klausel 3.5. besteht nach Beendigung des Vertrages weiter.
- 3.6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an der Spezifikation der Ware vorzunehmen, die für eine Anpassung an anwendbares Recht oder EG-Bestimmungen notwendig sind, oder, wenn die Ware nach der Spezifikation des Verkäufers geliefert werden soll, die die Qualität oder Leistung der Ware nicht materiell beeinträchtigen.
- 3.7. Der Käufer kann von einem vom Verkäufer angenommenen Auftrag nicht zurücktreten, ausgenommen mit dem schriftlichen Einverständnis des Verkäufers und unter der Bedingung, dass der Käufer dem Verkäufer jegliche Verluste (darunter Gewinnausfall), Kosten (darunter in Anspruch genommene Material- und Arbeitskosten), Schäden, Gebühren und Ausgaben vollständig erstattet, die dem Verkäufer aufgrund des Rücktritts entstanden sind.
- 3.8. Wenn der Käufer vom Auftrag ohne angemessene Begründung zurücktritt und der Verkäufer die Ware bereits teilweise oder vollständig produziert hat, muss der Käufer die bereits produzierte Ware bezahlen, sowie zusätzlich 20% des Kaufpreises für die Auftragsbearbeitung und den Gewinnausfall.
- 3.9. Veränderungen in den Spezifikationen des Produkts, der Leistung und der Materialien aufgrund von technologischen Verbesserungen oder rechtlichen Bestimmungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern es keine wesentlichen Veränderungen in der Natur der bestellten Ware gibt und die Mengenabweichung nicht mehr als 10% von der ursprünglich bestellten Menge beträgt.

4. KAUFFREIS DER WARE

- 4.1. Die Parteien einigen sich auf den Preis (Vertragspreis), der alle Kosten beinhaltet, die dem Verkäufer gemäß diesem Vertrag entstehen. Trägt der Verkäufer jedoch Kosten, die nach diesem Vertrag zu Lasten des Käufers gehen (z.B. für Transport oder Versicherung unter FCA, EXW, FAS oder FOB), so werden diese Beträge nicht als im von den Parteien vereinbarten Preis enthalten erachtet.
- 4.2. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, beinhaltet der Preis nicht indirekte Steuern, darunter unter anderem Mehrwertsteuer, Verkaufssteuer, Verbrauchssteuer, die vom Käufer zu tragen sind.
- 4.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit vor der Lieferung durch Mitteilung an den Käufer den Preis der Ware anzuheben, um durch außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegende Faktoren verursachte Kostensteigerungen zu reflektieren (darunter, ohne Einschränkung, etwaige Kursschwankungen, Devisenbestimmungen, Zolländerungen, erheblicher Anstieg von Arbeits-, Material- oder sonstigen Herstellungskosten), durch vom Käufer gewünschte Änderung der Liefertermine, Mengen oder Spezifikationen der Ware, oder durch Verzögerungen aufgrund von Anweisungen des Käufers oder Nichtmitteilung hinreichender Informationen oder Anweisungen seitens des Käufers entstandene Mehrkosten.
- 4.4. Wenn nicht anders in den Bedingungen, dem Preisangebot oder einer Preisliste des Verkäufers angegeben und wenn nicht anders schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, sind alle Preise ab Werk angeboten, und wenn der Verkäufer die Ware an einen anderen Ort als die Geschäftsräume des Verkäufers liefert, gehen die Ausgaben des Verkäufers für Transport, Verpackung und Versicherung zu Lasten des Käufers.
- 4.5. Verpackungsmaterialien werden zum Eigentum des Käufers und ihre Kosten sind im Preis der Ware enthalten. Eine Ausnahme zur oben genannten Regel bilden wiederverwendbare Verpackungsmaterialien

und Leerspulen, die nach der Warenlieferung in gebrauchsfähigem Zustand an den Verkäufer zurückzusenden sind (1:1).

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Zahlung des Kaufpreises der Ware ist, wenn nicht anders vereinbart, mit der Lieferung der Ware fällig.
- 5.2. Wenn abweichend zu 5.1 ein offenes Zahlungsziel vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises und aller anderen vom Käufer an den Verkäufer fälligen Beträge auf Rechnung und das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden fälligen Beträge in sofort verfügbaren Zahlungsmitteln bei der Bank des Verkäufers eingegangen sind.
- 5.3. Wenn die Parteien sich ohne weitere Angaben auf eine Vorauszahlung geeinigt haben, wird angenommen, dass die Vorauszahlung, wenn nicht anders vereinbart, sich auf den vollen Kaufpreis bezieht, und dass die Vorauszahlung mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Versanddatum oder dem frühesten Datum des vereinbarten Versandzeitraumes in sofort verfügbaren Zahlungsmitteln bei der Bank des Verkäufers eingehen muss. Wenn die Vorauszahlung nur für einen Teil des Vertragspreises vereinbart wurde, gelten für die Zahlungsbedingungen des ausstehenden Betrages die im Folgenden aufgeführten Regeln.
- 5.4. Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 0,01% des unbezahlten Wertes für jeden Verzugstag zu zahlen.
- 5.5. Die Parteien einigen sich, dass der Verkäufer berechtigt ist, die Rechnung elektronisch per E-Mail zu versenden und dass diese Rechnung ohne Unterschrift gültig ist. Die Rechnung gilt als zugestellt, wenn sie von der E-Mail-Adresse des Verkäufers versendet wird.
- 5.6. Der Käufer zahlt alle aus dem Vertrag fälligen Beträge vollständig ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehaltungen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen oder Einbehaltungen). Der Verkäufer kann jederzeit, ohne andere ihm möglicherweise zustehende Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken, einen vom Käufer an den Verkäufer ausstehenden Betrag gegen einen vom Verkäufer an den Käufer zu zahlenden Betrag aufrechnen.

6. LIEFERUNG

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, der in der Auftragsbestätigung bestätigt wird, jedoch nicht bevor der Käufer alle Dokumente, Zustimmungen oder Freigaben gegeben hat oder die vereinbarte Zahlung eingegangen ist. Die Lieferzeit muss ausdrücklich vereinbart werden.
- 6.2. Die Lieferfrist kann im Falle von industriellen Ereignissen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, verlängert werden, sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wie Betriebsausfälle, Verzögerungen beim Erhalt wichtiger Materialien, soweit diese Hindernisse nachweislich die betreffende Lieferung beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferanten des Verkäufers ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aufgrund von höherer Gewalt nicht nachkommen können. Die vertragliche Lieferfrist verlängert sich um die Dauer solcher Ereignisse oder Hindernisse.
- 6.3. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen der oben genannten Umstände, wenn sie während der verlängerten Lieferfrist auftreten. Der Verkäufer hat den Käufer so schnell wie möglich über das Auftreten solcher Hindernisse in Kenntnis zu setzen.
- 6.4. Der Verkäufer gewährleistet, dass:
 - 6.4.1. jeder Warenlieferung ein Lieferschein beiliegt, auf dem das Auftragsdatum, alle relevanten Referenznummern des Käufers und Verkäufers, Art und Menge der Ware (darunter ggf. die Kennziffer der Ware), besondere Lagerungsanweisungen (wenn zutreffend) sowie, wenn der Auftrag in Teilsendungen geliefert wird, die noch ausstehende Differenz der zu liefernden Ware angegeben sind und
 - 6.4.2. es deutlich auf dem Lieferschein angegeben ist, wenn der Käufer dem Verkäufer Verpackungsmaterialien zurücksenden muss.
- 6.5. Versäumt es der Verkäufer, die Ware zu liefern, ist seine Haftung auf die Kosten und Ausgaben beschränkt, die dem Käufer durch den Bezug von Ersatzware ähnlicher Beschreibung und Qualität zum günstigsten verfügbaren Marktpreis entstehen abzüglich dem Kaufpreis der Ware. Der Verkäufer haftet nicht für eine versäumte Lieferung der Ware, soweit dieses Versäumnis von Umständen verursacht wurde, die außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegen, oder vom Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer angemessene Anweisungen zukommen zu lassen, die für die Lieferung der Ware relevant sind.
- 6.6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ohne Preisanpassung bis zu zehn Prozent mehr oder weniger als die bestellte Menge der Ware zu liefern, und die so gelieferte Menge wird als bestellte Menge angesehen.
- 6.7. Soll die Ware in Teilsendungen geliefert werden, so wird jede Lieferung separat in Rechnung gestellt und bezahlt.
- 6.8. Der Käufer muss die Warenlieferung ohne Verzögerung abnehmen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRÜBERGANG

- 7.1. Die Ware bleibt, ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs der Ware, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Ware nach vorheriger Mahnung berechtigt und der Käufer zur Rücklieferung der gelieferten Ware an den Verkäufer verpflichtet.
- 7.3. Der Käufer trägt die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Wertminderung der Ware von dem Zeitpunkt, an dem die Ware dem Käufer in Übereinstimmung mit Incoterms und/oder diesem Vertrag zur Verfügung gestellt wurde. Verweigert der Käufer die Abnahme der gelieferten Ware, geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Wertminderung zum Zeitpunkt der Abnahmeverweigerung der Ware auf den Käufer über.
- 7.4. Bis zum Zeitpunkt, an dem das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht, ist der Käufer verpflichtet:
 - 7.4.1. die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem dritter Parteien zu lagern, damit sie als Eigentum des Verkäufers ohne Weiteres identifizierbar bleibt;
 - 7.4.2. die Ware in zufriedenstellendem Zustand zu erhalten und sie vom Lieferdatum an gegen alle Risiken in voller Höhe zu versichern und
 - 7.4.3. dem Verkäufer zeitweise auf Anfrage Auskunft zu der Ware zu erteilen.
- 7.5. Bis zum Zeitpunkt, an dem das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht (vorausgesetzt, die Ware existiert noch und wurde nicht weiterverkauft), ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, den Käufer zum Rückversand der Ware an den Verkäufer aufzufordern und, sollte der Käufer dem nicht unverzüglich nachkommen, die Geschäftsräume des Käufers oder einer dritten Partei, bei der die Ware gelagert ist, zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen.
- 7.6. Nimmt der Verkäufer die Ware wieder in seinen Besitz, ist der Käufer (ungeachtet der Auflösung des Vertrags) verpflichtet, die Differenz zwischen dem Kaufpreis der Ware und ihrem Wert bei Inbesitznahme zu zahlen; hat der Verkäufer das Recht, aber aus irgendeinem Grund nicht die Möglichkeit, die Ware wieder in seinen Besitz zu nehmen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den vollen Preis der Ware zu zahlen, in jedem Fall abzüglich der unter dem Vertrag vom Käufer für die Ware gezahlten Beträge.
- 7.7. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Ware, die noch Eigentum des Verkäufers ist, zu pfänden oder als Sicherheitsleistung für eine Verschuldung zu hinterlegen; tut er dies, werden alle ausstehenden Zahlungen vom Käufer an den Verkäufer (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers) unverzüglich fällig und zahlbar.

8. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND -AUSSETZUNG

- 8.1. Trifft einer der in Punkt 8.2 genannte Fälle auf den Käufer zu, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 8.2. Die relevanten Fälle für Punkt 8.1 sind:
 - 8.2.1. der Käufer setzt die Zahlung seiner Schulden aus oder droht mit der Aussetzung, oder er ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder räumt dies ein;
 - 8.2.2. eine Person erwirbt das Recht, einen Insolvenzverwalter für das Vermögen des Käufers zu bestimmen oder ein Insolvenzverwalter wird für das Vermögen des Käufers bestimmt;
 - 8.2.3. der Käufer (als natürliche Person) stellt einen Insolvenzantrag;
 - 8.2.4. der Käufer setzt einen Großteil oder seine gesamte Geschäftstätigkeit aus oder stellt sie ein, oder er droht damit;
 - 8.2.5. die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert sich derart, dass nach Meinung des Verkäufers die Fähigkeit des Käufers, seine Pflichten aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, in Gefahr ist.
 - 8.2.6. die Warenkreditversicherung und/oder das interne Kreditlimit des Verkäufers für den Käufer decken nicht die bestehenden fälligen Beträge oder werden zukünftig fällige Beträge nicht decken.
- 8.3. Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen nach vorheriger Mitteilung aufzulösen.
- 8.4. Bei einer Vertragsauflösung aus jeglichem Grund ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich alle ausstehenden Rechnungen samt Zinsen zu zahlen.
- 8.5. Eine Vertragsauflösung, ungeachtet ihres Zustandekommens, beeinflusst nicht die Rechte, Rechtsmittel, Pflichten und Haftung der Parteien, die zu diesem Zeitpunkt bestanden.
- 8.6. Klauseln, die eine Vertragsauflösung ausdrücklich oder stillschweigend überdauern, bleiben vollständig in Kraft.

9. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Der Käufer hat die Ware umgehend nach Eintreffen am Geschäftssitz des Käufers oder einem anderen vereinbarten Überprüfungsort zu überprüfen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich auf Mängel hinzuweisen; die Art der Mängel an der Ware ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Datum zu präzisieren, an dem die Mängel entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können. Nach der Überprüfung der gelieferten Ware ist der Käufer verpflichtet, die Ware anzunehmen. Hat der Käufer nach Eintreffen der Ware am Geschäftssitz des Käufers oder einem anderen vereinbarten Untersuchungsort den Verkäufer nicht unverzüglich schriftlich auf einen Mangel hingewiesen, gilt die gelieferte Ware als abgenommen und der Käufer hat keinen Rechtsanspruch aufgrund von Mängeln, darunter unter anderem das Recht, gegen eine Handlung Klage vor einem Gericht oder Schiedsgericht zu erheben,

- Schadensersatzforderungen zu stellen oder einen Mangel als Rechtfertigung für eine Nichterfüllung dieses Vertrags zu verwenden.
- 9.2. Die Ware gilt als vertragskonform bei unwesentlichen Abweichungen, die branchenüblich oder durch den Geschäftsgang zwischen den Parteien entstanden sind.
- 9.3. Ist die Ware mangelhaft, hat der Verkäufer nach seiner Wahl und vorausgesetzt, dass es ohne unangemessene Verzögerung und ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten für den Käufer möglich ist:
- 9.3.1. die Ware ohne zusätzliche Kosten für den Käufer mit vertragsgerechter Ware zu ersetzen, oder
- 9.3.2. die Ware ohne zusätzliche Kosten für den Käufer nachzubessern.
- 9.4. Nimmt der Verkäufer die mangelhafte Ware nicht zurück, ist der Käufer verpflichtet, diese zu vernichten und dem Verkäufer einen Vernichtungsnachweis zu senden.
- 9.5. Jede Haftung des Verkäufers für mangelhafte Ware ist auf den Betrag des Kaufpreises der gelieferten Ware beschränkt, soweit nicht anders vereinbart.
- 9.6. Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, sofern sie während des Transports in ihrer Originalverpackung und in geschlossenen Räumen gelagert war.
- 9.7. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Lieferung der Ware hat der Käufer das Recht, eine Beseitigung von Mängeln (Nachbesserung) zu fordern. Ist es dem Verkäufer nicht möglich, die Mängel zu beseitigen, oder ist eine Nachbesserung unverhältnismäßig, hat der Käufer das Recht auf Ersatz anstelle einer Nachbesserung.
- 9.8. Die Gewährleistung gilt nicht, wenn der Schaden an der Ware durch andere Faktoren als fehlerhafte Herstellung, Teile oder Ausführung verursacht wurde, wie natürliche Abnutzung, Missbrauch, falsche Handhabung, einen Unfall oder andere Handlungen, die der normalen Handhabung der Ware widersprechen.
- 9.9. Was Forderungen betrifft, die nach der in Punkt 9.7. beschriebenen 6-monatigen Frist gestellt werden, haftet der Verkäufer nur dann für die beschädigte Ware, wenn der Schaden durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde.
- 9.10. Der Käufer hat den Verkäufer umgehend über Forderungen gegen den Käufer durch dessen Kunden oder Dritte in Kenntnis zu setzen, die die gelieferte Ware oder damit verbundene gewerbliche Schutzrechte oder geistiges Eigentum betreffen.

9.11. HÖHERE GEWALT

- 9.11.1. Eine Partei haftet nicht für eine Nichterfüllung ihrer Pflichten, sofern sie beweist:
- dass die Nichterfüllung durch ein Hindernis verursacht wurde, das sie nicht zu vertreten hat, oder
 - dass es für sie nicht zumutbar war, das Hindernis und seine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Erfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Betracht zu ziehen, oder
 - dass sie das Hindernis oder seine Auswirkungen nicht auf zumutbare Weise hätte verhindern oder umgehen können.
- 9.11.2. Die Rechtsschutz in Anspruch nehmende Partei hat die andere Partei von solch einem Hindernis und seinen Auswirkungen auf die Möglichkeit der Erfüllung in Kenntnis zu setzen, sobald dies nach dem Erkennen des Hindernisses und seinen Auswirkungen möglich ist. Eine Mitteilung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Grund für den Rechtsschutz nicht mehr besteht.

Durch Versäumen einer dieser Mitteilungen wird die versäumende Partei schadensersatzpflichtig für Verluste, die andernfalls hätten verhindert werden können.

- 9.11.3. Unbeschadet Punkt 6.5. befreit ein Rechtsschutzgrund unter dieser Klausel die nichterfüllende Partei von der Schadensersatzpflicht, von Strafen und anderen Vertragsanktionen, von der Pflicht, Zinsen auf ausstehende Geldbeträge zu zahlen, solange und in dem Ausmaß, in dem dieser Grund besteht.
- 9.11.4. Besteht der Rechtsschutzgrund länger als 3 Monate, sind die Parteien berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

10. ALLGEMEINES

- 10.1. ÜBERTRAGUNG UND ANDERE GESCHÄFTE: Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, einige oder alle seine Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag zu übertragen, weiterzugeben, zu verpfänden, verrechnen, unter zu vergeben oder sonst wie damit zu verfahren. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers einige oder alle seine Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag zu übertragen, weiterzugeben, zu verpfänden, verrechnen, unter zu vergeben, ein Treuhandverhältnis einzugehen oder sonst wie damit zu verfahren.
- 10.2. FRISTEN:
- 10.2.1. Jede erforderliche oder berechtigte Frist unter diesen AGB von einer Partei an die andere hat schriftlich und an den offiziellen Geschäftssitz, die Hauptgeschäftsadresse oder eine andere Adresse der anderen Partei, die zum relevanten Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung der mitteilenden Partei bekanntgegeben war, adressiert zu sein.
- 10.2.2. Eine Frist oder andere Kommunikation gilt als empfangen: bei persönlicher Zustellung, wenn sie bei der in Punkt 10.2.1. angegebenen Adresse abgegeben wurde; bei Zustellung per Expresspost oder einem anderen 24-Stunden-Lieferservice am

7. Werktag nach der Absendung; bei Zustellung per Standardkurier an dem Datum und zu der Uhrzeit, an dem die Empfangsbestätigung des Kuriers unterschrieben wurde; oder bei Versand per Fax oder E-Mail, einen Werktag nach Übermittlung.

- 10.3. SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird diese als geringstmöglich verändert erachtet, um sie wirksam, rechtsgültig und durchführbar zu machen. Ist eine solche Veränderung nicht möglich, wird die entsprechende Bestimmung oder der entsprechende Teil der Bestimmung als gestrichen erachtet. Sollte eine Bestimmung unter dieser Klausel ganz oder teilweise verändert oder gestrichen werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein, so verändern die Parteien diese gemeinsam auf Treu und Glauben, damit die veränderte Bestimmung wirksam, rechtsgültig und durchführbar ist und der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgt haben.
- 10.4. DSGVO: Der Verkäufer nimmt das Thema Vertraulichkeit sehr ernst und wird Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für die Verwaltung Ihres Kontos, den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Leistungen, welche Sie bei uns beantragt haben. Allerdings möchten wir Sie von Zeit zu Zeit per E-Mail kontaktieren und Details über unsere Produkte und Leistungen mitteilen. Wenn Sie keine zusätzlichen Angebote von uns erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei dem Ansprechpartner unseres Unternehmens.
- 10.5. EMBARGO: Diese Waren wurden in den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA oder in der EUROPÄISCHEN UNION produziert und ihre Ausfuhr ist nur in den vom Verkäufer genehmigten Staat des Kunden (Käufers) gestattet. Sollen diese Waren an Parteien oder in Staaten reexportiert werden, die von den VEREINIGTEN NATIONEN, der EU oder den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA sanktioniert sind, haftet der Käufer für die Beantragung einer Genehmigung der Ausfuhrkontrollbehörde des Ausfuhrlandes.
- 10.6. VERZICHT: Der Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel nach dem Vertrag oder dem Gesetz ist nur in Schriftform wirksam und wird nicht als Verzicht für einen nachfolgenden Vertragsbruch erachtet. Das Versäumnis oder der Verzug einer Partei, ein Recht oder Rechtsmittel nach dem Vertrag oder dem Gesetz geltend zu machen, stellt weder den Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, noch schränkt es die weitere Geltendmachung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels ein oder verhindert diese. Die vollständige oder teilweise Geltendmachung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schränkt nicht die weitere Geltendmachung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels ein oder verhindert diese.
- 10.7. ANTI-KORRUPTION: In Verbindung mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Käufer dafür zu sorgen, dass weder er noch seine Vorstandsmitglieder, Direktoren, Angestellten oder andere ihn vertretende Parteien (darunter alle Subunternehmer und Beauftragten) eine direkte oder indirekte Zahlung von Bestechung, Geschenken, Geldern sowie finanziellen oder anderen vorteilhaften oder wertvollen Mitteln tätigen, anbieten, versprechen oder autorisieren, welche anwendbare in- oder ausländische Antibe-stechungs- und Antikorruptionsgesetze und -bestimmungen ("Antikorruptionsgesetze"), die von Zeit zu Zeit geändert werden, verletzen oder den Verkäufer oder seine Vorstandsmitglieder, Direktoren, Angestellten und/oder Partner in eine solche gesetzeswidrige Position bringen. Der Käufer verpflichtet sich, über alle Zahlungen bezüglich Transaktionen oder Geschäften in Verbindung mit diesem Vertrag vollständig und genau Buch zu führen. Findet der Verkäufer in gutem Glauben heraus, dass der Käufer diese Klausel und/oder Antikorruptionsgesetze verletzt hat, ist der Verkäufer berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Käufer hat den Verkäufer schadlos zu halten und jeden Schaden aus Forderungen, Handlungen, Prozessen, Klagen, Ermittlungen, Strafen und Bußgeldern jeder Art zu ersetzen, die aus dieser Verletzung resultieren. Diese Klausel besteht nach Beendigung oder Auslaufen dieses Vertrages weiter.
- 10.8. RECHTE DRITTER: Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, ist nicht berechtigt, die Bedingungen des Vertrages geltend zu machen.
- 10.9. HERRSCHENDES RECHT: Der Vertrag und jede Streitigkeit oder Forderung, die daraus oder in Verbindung damit oder mit dem Vertragsgegenstand oder -schluss entsteht (darunter außervertragliche Streitigkeiten oder Forderungen), unterliegen dem Recht der Republik Lettland und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.
- 10.10. GERICHTSSTAND: Alle Parteien stimmen unwiderruflich zu, dass die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Streitigkeiten oder Forderungen, die aus dem Vertrag oder in Verbindung damit oder mit dem Vertragsgegenstand oder -schluss entstehen (darunter außervertragliche Streitigkeiten oder Forderungen), bei den Gerichten der Republik Lettlands liegt.